

Die Verankerung des Rätelsystems

Schon in den nächsten Tagen wird der Nationalversammlung eine sehr ausführliche Begründung des Artikels 13a, der die Verankerung des Rätelsystems in der Verfassung bringt, zugehen. Von zuständiger Seite wird uns aus dieser Begründung folgendes mitgeteilt:

Im Entwurfe des Artikels 13a wird der Versuch gemacht, den Rätegedanken verfassungsrechtlich zum Ausdruck zu bringen. Das kann dem Wesen der Verfassung entsprechend nur in allgemeiner Form geschehen. Die Ausführungen im einzelnen müssen Spezialgesetzen vorbehalten bleiben, die möglichst bald der Nationalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen. Durch diese Gesetze wird auch das Verhältnis der im Entwurfe vorgesehenen Einrichtungen zu anderen Einzel selbstverwaltungsorganen, z. B. zu den Arbeitsgemeinschaften, zu bestimmen sein.

Auf den Grundgedanken, daß die Arbeiter nicht nur Arbeiter, sondern auch Produzenten sind, bauen sich die zwei sozialen Rechtsformen auf, die das Gesetz der Bewegung zur Verfügung stellen wird.

1. Arbeiterräte (Betriebsarbeiterrat, Bezirksarbeiterrat, Reichsarbeiterrat).

2. Wirtschaftsräte (Bezirksrat und Reichswirtschaftsrat).

Dem Arbeiterrat fällt die Vertretung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen zu. Auch andere Angelegenheiten, die Arbeiterinteressen berühren, Fragen des Wohnungs- und Gesundheitswesens müssen in den Arbeiterräten wahrgenommen werden. Die Arbeiterräte sind ihrem Wesen nach die Verwirklichung der alten Arbeiterforderung nach Errichtung von Arbeiterkammern. Die Betriebsarbeiterräte werden erweiterte Funktionen der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse zu übernehmen haben. Es müssen ihnen auch solche Aufgaben zugewiesen werden, die bisher die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse ihrem rein sozialpolitischen Wesen nach nicht besessen haben. Solche Aufgaben liegen auf wirtschaftlichem Gebiet. Ob die Betriebsräte neben den bestehenden Arbeiter- und Angestelltenausschüssen eingerichtet werden sollen, oder ob diese Ausschüsse in den Betriebsräten aufgehen sollen, bleibt der Entscheidung durch das in Aussicht genommene Reichsgesetz vorbehalten.

Die von dem Entwurfe in Vorschlag gebrachten Wirtschaftsräte sind dazu berufen, die Arbeiter als Produzenten an der gesamtwirtschaftlichen Tätigkeit zu beteiligen. Den Wirtschaftsräten müssen in der Gestaltung ihrer Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung möglichst weitgehende Freiheiten zugeteilt werden, damit sie in der Lage sind, für die sachlichen Bedürfnisse einzelner Wirtschaftszweige und für besondere Aufgaben die ihnen angemessenen Einrichtungen zu schaffen. Die Sozialisierung kann durch die gesamtwirtschaftliche Tätigkeit der Wirtschaftsräte nur gefördert werden. Das Recht zur gesetzgeberischen Initiative, das den Wirtschaftsräten und mit ihnen den Arbeiterräten zustehen soll, ist geeignet, das politische Parlament jeder Zeit vor die wichtigsten Lebensfragen zu stellen, die das wirtschaftliche und soziale Leben aufwirft. Es ist weiter wünschenswert, daß insbesondere Aufgaben der sozialpolitischen Verwaltung der allgemeinen Verwaltung entzogen und den Wirtschaftsräten übertragen werden können. Diese Selbstbestimmungsorganisation dient dem Staat, der in seiner Gesetzgebung entlastet wird und dient der Wirtschaft, deren regulierende Arbeit verschlicht wird.

Auf dem Rätekongress wird, wie B. L. B. meldet, die Reichsregierung durch die drei zuständigen Ressortminister, den Reichsarbeitsminister Bauer, den Minister des Reichswirtschaftsamtes Wissell und den Minister des Reichsernährungsamtes Robert Schmidt vertreten sein.